

Gemeinde Wolfschlugen Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 07. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wolfschlugen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,



- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.



- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 10 Minuten. Angebrochene ZE sind auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.



§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Wolfschlugen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 <u>Auslagen</u>

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Wolfschlugen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.



§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1995 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Wolfschlugen, den 08. November 2022

gez. Matthias Ruckh Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.



Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die vorausgehende volle Zahl an ZE abgerundet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 €/ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	10,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	10,00 €/ZE max. Gebühr des entspr. Gebührentatbestandes
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	10,00 €/ZE max. Gebühr des entspr. Gebührentatbestandes
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	10,00 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	10,00 €/ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 250,00 €



5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 € bis 8,00 €, mindestens 5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 € bis 8,00 €, mindestens 5,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	5,00 € bis 100,00 €
6.2	Anliegerbescheinigung: Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	15,00 €/ZE
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	10,00 €/ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	10,00 € bis 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	¹ / ₁₀ bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00 €



9. Schreibgebühren 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet). 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind: 10,00 €/Seite DIN 4 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind: 20,00 €/Seite DIN 4 9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur 10,00 €/ZE Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede vollendete Zeiteinheit: 9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: (doppelseitige Kopien entsprechen 2 Kopien) 9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite: 1,50 €/Seite für jede weitere Seite: 1,00 €/Seite 9.2.2 bei einem größeren Format bzw. Farbkopie für die erste Seite: 2,00 €/Seite für jede weitere Seite: 1,50 €/Seite 10. Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB 40,00€ (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts): 11. Bauordnungsrecht 11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen 0.5 vom Tausend Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO): der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100.00 € 0.5 vom Tausend der Baukosten bzw. 11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO: Abbruchkosten, mindestens 100,00 €



11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	25,00 € je zu benachrichtigende Angrenzer, mindestens 55,00 €
11.4	Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung	65,00€
11.5	Genehmigung des Anschlusses einer Grundstücks- entwässerungsanlage	65,00€
11.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €
11.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	12,00 €/ZE
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	12,00€
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	12,00€
12.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	16,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein:	30,00€
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00€
13.1.3	Jugendfischereischein:	15,00€
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	11,00€



14. **Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 14.1 bei Sachen bis zu 500,00 € Wert: 2,00 % des Werts, mindestens jedoch 10,00€ 14.2 bei Sachen über 500,00 € Wert: 2,00 % von 500,00 € und 1,00 % des Mehrwerts 15. Gewerbesachen Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen und 15.1 30,00€ Gewerbeummeldungen 15.2 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): 15,00€ 15.3 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei: 20,00€ 15.4 Spiele 15.4.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12,00 €/ZE (§ 33 c Abs. 1 GewO): 15.4.2 Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO: 12,00 €/ZE 15.4.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit 12,00 €/ZE Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO): 15.5 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder 12,00 €/ZE Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO): 15.6 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 12,00 €/ZE GewO): 15.7 Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO): 12,00 €/ZE 15.8 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 12,00 €/ZE GewO): 15.9 Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO): 12,00 €/ZE 15.10 Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 12,00 €/ZE 1 Nr. 1 GewO):



15.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	12,00 €/ZE
15.12	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	12,00 €/ZE
15.13	Gestattungen bis zu 4 Tagen	30,00 €
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	35,00 €/Person
17.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	15,00 €/ZE
18.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	12,00 €/ZE
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00€
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 bis 2.500,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	15,00€
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	10,00€
19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	15,00€



19.3.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig 10,00€ beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte): 19.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde: 10,00 €/ZE 19.5 Gebührenfrei sind insbesondere: 19.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) 19.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) 19.5.3 die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) 19.5.4 19.5.5 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) 19.5.6 die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG 19.5.7 die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG 19.5.8 Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG 19.5.9 Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG 19.5.10 die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG 20. **Naturschutzrecht** Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 20.1 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG 20.1.1 Genehmigung von Sperren: 15,00 €/ZE 20.1.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren: 15,00 €/ZE



Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 20.2 15,00 €/ZE NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 20.3 15,00 €/ZE Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG 21. Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den 12,00 €/ZE Gemeingebrauch hinaus: 22. Wasserrecht 22.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im 15,00 € bis Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG): 5,000,00€ 22.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 15,00 €/ZE WG: 22.3 Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von 15,00 € bis Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG): 5.000,00€ 23. Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.: 15,00 €/ZE Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu. 24. Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.: 11,00 €/ZE Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.